

TARIFBLATT 03
FW-Versorgung Quierschied (Ortskern)
- gültig ab 1. Januar 2022 -

1 PREISE

1.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh (Kilowattstunde) 0,09430 €

1.2 Verrechnungspreis

Er beträgt monatlich für einen Wärmemengenzähler in folgenden Anschlusswertbereichen:

bis	...100 kW	4,47 €
über	100 – 200 kW	12,27 €
über	200 – 400 kW	15,34 €
über	400 – 1.000 kW	20,97 €
über	1.000 – 2.500 kW	27,09 €
über	2.500 – 4.500 kW	30,68 €
über	4.500 – 8.000 kW	36,81 €
mehr als 8.000 kW	nach Vereinbarung	

Auf die vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.

1.3 Hausanschlusskostenbeitrag

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVBFernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

Auf die vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.

1.4. Emissionspreis

Das Entgelt für CO₂-Emissionen ergibt sich aus der unter Ziffer 2.) genannten Preis-anpassungsklausel.

Auf die vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.

2 PREISÄNDERUNGEN

Die unter 1 genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Revisionsformeln:

2.1 **Wärmepreis**

$$WP = WP_0 \left(0,20 + 0,20 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,40 \frac{EG_{05}}{EG_{050}} + 0,20 \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right)$$

2.2 **Verrechnungspreis**

$$VP = VP_0 \left(0,40 + 0,20 \frac{DK}{DK_0} + 0,40 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} \right)$$

2.3 **Emissionspreis**

$$EP = 0,85 * EP_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Hierbei bedeuten:

WP = neuer Wärmepreis

WP₀ = der unter Ziffer 1.1 genannte Wärmepreis, Stand 1. Januar 2022

VP = neuer Verrechnungspreis

VP₀ = der unter Ziffer 1.2 genannte Verrechnungspreis, Stand 1. Januar 2022

GWE₀₁ = neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. des vorletzten Quartals

GWE₀₁₀ = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE₀₁), Basiswert = 20,71 €/h bei 165 h/Monat, Mittelwert 3. Quartal 2021

EG₀₅ = neuer quartalsweise ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 640, GP-Nr. 352

EG₀₅₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (siehe EG₀₅), Basiswert = 102,5 (Basis 2015 = 100), Mittelwert 3. Quartal 2021

LH₀₃ = neuer quartalsweise ermittelter Verbraucherpreisindex für Deutschland - Wärmepreisindex (Fernwärme einschließlich Umlage) - veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 7, Code CC13-77

- LH₀₃₀ = Verbraucherpreisindex für Deutschland, Wärmepreisindex, Fernwärme einschließlich Umlage (siehe LH₀₃), Basiswert = 92,6 (Basis 2015 = 100), Mittelwert 3. Quartal 2021
- DK = neuer quartalsweise ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel des vorletzten Quartals, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 322, GP-Nr. 253
- DK₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, Mittelwert 3. Quartal 2021 : 115,8 (Basis 2015 = 100)
- EP = Aktueller Emissionspreis Wärme in ct/kWh
- EP₀ = Basiswert Emissionspreis in ct/kWh im Jahr 2022
Basiswert = 0,497 ct/kWh
- nEHS = Gültiger CO₂-Preis für die Emission einer Tonne CO₂. In den Jahren 2022 bis 2025 werden die folgenden CO₂-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung)
- | | |
|-------|---------------------------|
| 2022: | 30,00 € t CO ₂ |
| 2023: | 35,00 €/t CO ₂ |
| 2024: | 45,00 €/t CO ₂ |
| 2025: | 55,00 €/t CO ₂ |

nEHS₀ = 30,00 €/ t CO₂ Startpreis für das Kalenderjahr 2022.

Die Anpassung des Emissionspreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres.

In 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden, dabei wird ein Preiskorridor je Emissionszertifikat von 55,00 € (Mindestpreis) und 65,00 € (Höchstpreis) festgelegt. FVU ist berechtigt den Emissionspreis dann beginnend mit dem Jahr 2026 an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Kunden mit monatlicher und jährlicher Abrechnung

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Wärme- und Verrechnungspreis verändern sich in Abhängigkeit von den Revisionsfaktoren ab Rechnungsmonat 1, 4, 7 und 10 eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Revisionsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

Für die Preise ab Rechnungsmonat 1 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 4 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 7 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 10 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3 WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauches vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4 RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- a) Die Rechnungslegung erfolgt unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum erfolgten Preisänderungen in der Regel nach Ablauf eines Kalenderjahres.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von z. Zt. 2,56 € einschließlich der Mehrwertsteuer, berechnet.
- d) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden banküblichen Zinssatzes berechnen.

5 ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS

Die in Ziffer 3 enthaltene Bestimmung über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über die Rechnungslegung und Bezahlung können von FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.